

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Schußmann Kranservice GmbH, Adelshofener Str. 6, 82276 Nassenhausen

Kran- und Transportleistungen

Stand 01.06.2013

§1 Allgemeiner Teil

1. Allen unseren Kran- und Transportleistungen liegen die nachstehenden Bedingungen zu Grunde, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen (CMR-Übereinkommen über die Beförderungsvertrag im Güterverkehr).
2. Krangestellung bezeichnet die Überlassung von ortveränderlichem Hebezeug an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition.
3. Transportleistung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die Beförderung von Gütern im Straßengüterverkehr mit Kraftfahrzeugen, sowie die Bewegung von Gütern mittels Transporthilfsmitteln wie z.B. Hebeböcke, Wälzswagen o.ä...
4. Alle Angebote des Unternehmers sind freibleiben und bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftlichen Bestätigung.
5. Verträge, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, insbesondere gemäß §22 II.IV und §18 I 2 und §29 III und §46 I Nr.5 StvO sowie §70 I StvZO, werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubniserteilung geschlossen.
6. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen, sowie alle Beschaffungskosten, die durch behördliche Auflagen entstehen und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
7. Der Unternehmer ist berechtigt, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurück zu treten, wenn nach sorgfältiger Prüfung während des Einsatzes von Fahrzeugen oder Arbeitsvorrichtungen aller Art wesentliche Schäden an fremden oder eigenen Sachen bzw. Personenschäden zu besorgen sind. Der Ausschluss der Schadensersatzansprüche entfällt, wenn der Unternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht beachtet hat. Im Fall des Rücktritts bei Transportleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen
8. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn sie werden ausdrücklich und einvernehmlich in den Vertrag einbezogen und insoweit schriftlich durch die Schußmann Kranservice GmbH bestätigt.

§2 Besonderer Teil

1. Krangestellung
Pflichten des Unternehmers und Haftung
 - 1.1 Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen bei Höherer Gewalt, Straßensperrung, und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, deren Folgen der Unternehmer nicht abwehren konnte
 - 1.2 Besteht die Hauptleistung des Unternehmers in der bezeichneten Überlassung eines ortsveränderlichen Hebewerkzeuges an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten, so schuldet der Unternehmer die Überlassung eines im allgemeinen und im besonderen geeigneten ortsveränderlichen Hebezeuges, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik TÜV- und UVV-geprüft, sowie betriebsbereit ist.
2. Transportleistungen
Pflichten des Unternehmers und Haftung
 - 2.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, alle ihm erteilten Aufträge mit allem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik fachgerecht auszuführen
 - 2.2 Der Unternehmer verpflichtet sich insbesondere allgemein und im besonderem geeignete Transportmittel und Hebezeuge, die betriebsbereit, betriebssicher und nach den geltenden Bestimmungen TÜV- und UVV geprüft sind, zum Einsatz zu bringen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Unternehmer, geeignetes Bedienungspersonal, das mit der Bedienung des Transportmittels, Hebezuges vertraut ist, zur Verfügung zu stellen
 - 2.3 Der Unternehmer stellt darüber hinaus notwendiges Hilfs-, Einweispersonal auf Kosten des Auftraggebers.
 - 2.4 Besteht die Hauptleistung des Unternehmers in der Transportleistung, so gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft. Die Haftung des Unternehmers nach diesen Vorschriften ist begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des Beschädigten oder im Verlustgegangenen Gutes. Die Begrenzung der Haftung entfällt, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Unternehmer oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, das ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat (§435 HGB).
 - 2.5 Sofern der Auftraggeber eine Versicherung wünscht, so ist vor Auftragserteilung eine schriftliche Vereinbarung darüber zu treffen und der Unternehmer ist berechtigt die Kosten einer entsprechenden Versicherung für die Haftung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen
 - 2.6 Zur Versicherung des Gutes ist der Unternehmer nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt; die bloße Wertangabe ist nicht als Auftrag zur Versicherung anzusehen.
 - 2.7 Durch Entgegennahme eines Versicherungsscheines übernimmt der Unternehmer nicht die Pflichten, die dem Auftraggeber als Versicherungsnehmer obliegen; jedoch hat der Unternehmer alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruches zu treffen.
3. Pflichten des Auftraggebers und Haftung
 - 3.1 Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrenlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials usw.), sowie im Falle von Kranleistungen die Anschlagpunkte rechtzeitig anzugeben.
 - 3.2 Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Unternehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.

- 3.3 Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle, sowie den Zufahrtswegen – ausgenommen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrenlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz, sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken, und Beanspruchungen gewachsen sind. Schließlich ist der Auftraggeber verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen. Versäumt der Auftraggeber schuldhaft diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden an den Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen des Unternehmers sowie Vermögensschäden. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zu Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärung des Auftraggebers.
- 3.4 Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung des Unternehmers dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.
- 3.5 Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs- und Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Unternehmer für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Vorschrift des §414 II des HGB bleiben hiervon unberührt.

§3 Schlussbestimmungen

1. Die Leistungen des Unternehmers sind Vorleistungen und nicht Skonto abzugsberechtigt.
Die Rechnungen des Unternehmers sind nach Erfüllung des Auftrages innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen, soweit nach Auftragserteilung nicht anderes vereinbart ist. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
2. Eine Abtretung von Rechten des Kunden aus dem Vertrag ist ausgeschlossen.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz des Unternehmers. Alle vom Unternehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.
4. Auf die Haftungsbefreiung und –begrenzungen dieser Geschäftsbedingungen können sich auch die Leute des Unternehmens berufen. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, derer er sich bei der Ausführung des Auftrages bedient. Die Haftungsbefreiungen – und -begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.
5. Soweit für die Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die Datenfernübertragung und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Austeller erkennbar macht.
6. Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen hiervon unberührt; §139 BGB ist sofern abbedungen.